

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

16.04.2021  
Fe/Sc

RS 31-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Änderung der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung gültig ab 20. April 2021 – Einführung einer Testangebotspflicht für Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben RS 30-2021 vom 14.04.2021 informierten wir Sie über die geplante Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung inkl. der damit verbundenen Testangebotspflicht für Unternehmen.

Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Änderungsverordnung gestern im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Sie tritt damit **zum 20. April 2021** in Kraft. Die aktuelle Änderung der Verordnung können Sie über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 31-2021) abrufen.

Vorsorglich möchten wir Sie auf den folgenden Aspekt im Hinblick auf die Testangebotspflicht hinweisen:

Der neue § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sieht keine Festlegung auf eine bestimmte Testform vor. Eine solche Verengung wird auch nicht durch die Regelung in § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW zur Beschäftigtentestung vorgegeben. Hiermit wird grundsätzlich keine Test(angebots)plicht verbunden. Vielmehr wird die „Beschäftigtentestung“ lediglich in das Gefüge der Testungen und Teststrukturen eingefügt und die Option eröffnet, dass Unternehmen, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen, die Testungen selbst mit eigenem fachkundigem oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen können.

Mithin kann die Testangebotspflicht auch über das Zurverfügungstellen von Selbsttests, die die Arbeitnehmer zu Hause durchführen, erfüllt werden. Dies stellt sicherlich den niedrigschwelligsten Ansatz dar, zumal dies mit mehreren Vorteilen verbunden ist. So müssen Arbeitgeber in diesem Fall die Durchführung der Test im häuslichen Umfeld nicht kontrollieren. Beschäftigte kommen zudem zur Testdurchführung erst gar nicht in den Betrieb und setzen damit – im Falle eines positiven Testergebnisses – andere Beschäftigte und Kunden keinem Infektionsrisiko aus.

Zudem dürfte bei dem Angebot an die Beschäftigten, sich freiwillig einem Coronaselbsttest zu unterziehen, kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 BetrVG bestehen. Dies dürfte jedenfalls für den Fall gelten, dass der Arbeitgeber zur Durchführung der Coronaselbsttests den Beschäftigten keine Vorgaben macht und lediglich auf die Hinweise in der Packungsbeilage (sog. „Beipackzettel“) verweist.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team